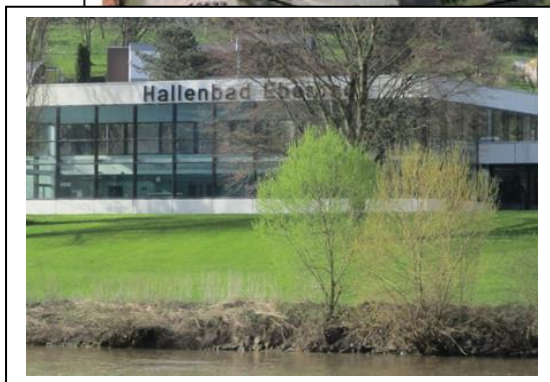


Baumaßnahme der Stadt Eberbach

Abriss und Neubau des Hallenbads Eberbach

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Stadt Eberbach
- Umweltamt -

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Klemens Bernecker
Eberbach, Juli 2023



Stadt Eberbach
Eberbach, Flst.-Nr. 10021/1
Abriss des Hallenbads Eberbach (Bestandsgebäude)

05.07.2023

Fachabteilung Umweltamt:

Artenschutzrechtliche Fachbeitrag

Das Hallenbad Eberbach wurde 1973 erbaut. Nach fast 50 Jahren Nutzung besteht ein erheblicher Sanierungsstau. Energetisch lässt sich das Gebäude jedoch nicht soweit ertüchtigen, dass es heutigen Anforderungen genügen könnte. Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat deshalb beschlossen, auf dem Gelände des Bäderzentrums Eberbach direkt angrenzend an den aktuellen Hallenbad-Standort (und zum Teil überlagernd) ein komplett neues Hallenbad zu errichten und das bestehende, insbesondere energetisch nicht mehr zeitgemäße Hallenbad vollständig rückzubauen.

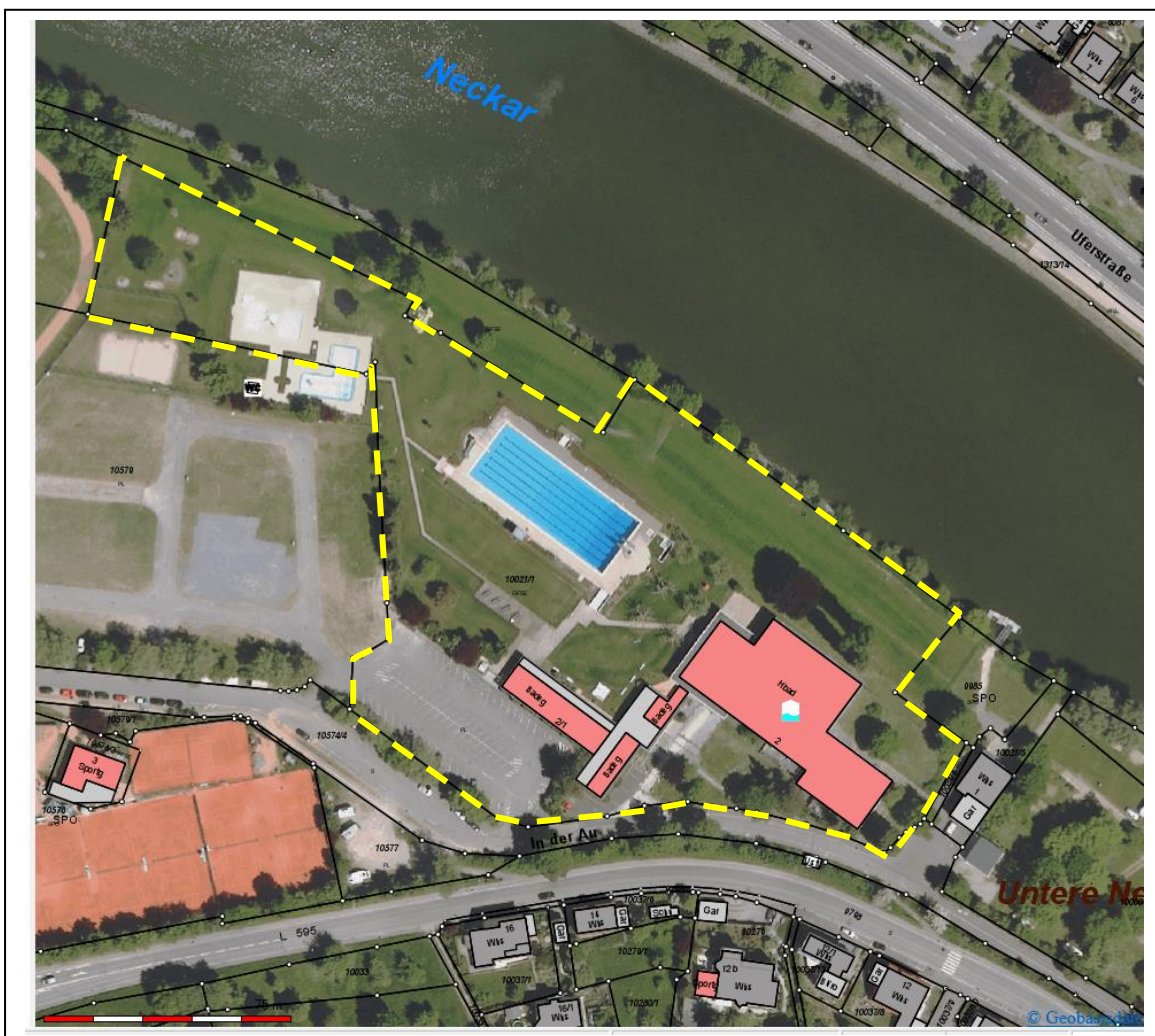


Abb. 01: „Badezentrums in der Au“ mit Hallenbad, Frei- und Kinderbecken (Bestand 2021)



Abb. 02: Planerisches Raumnutzungskonzept

rot: Neubau
 gelb: Abriss

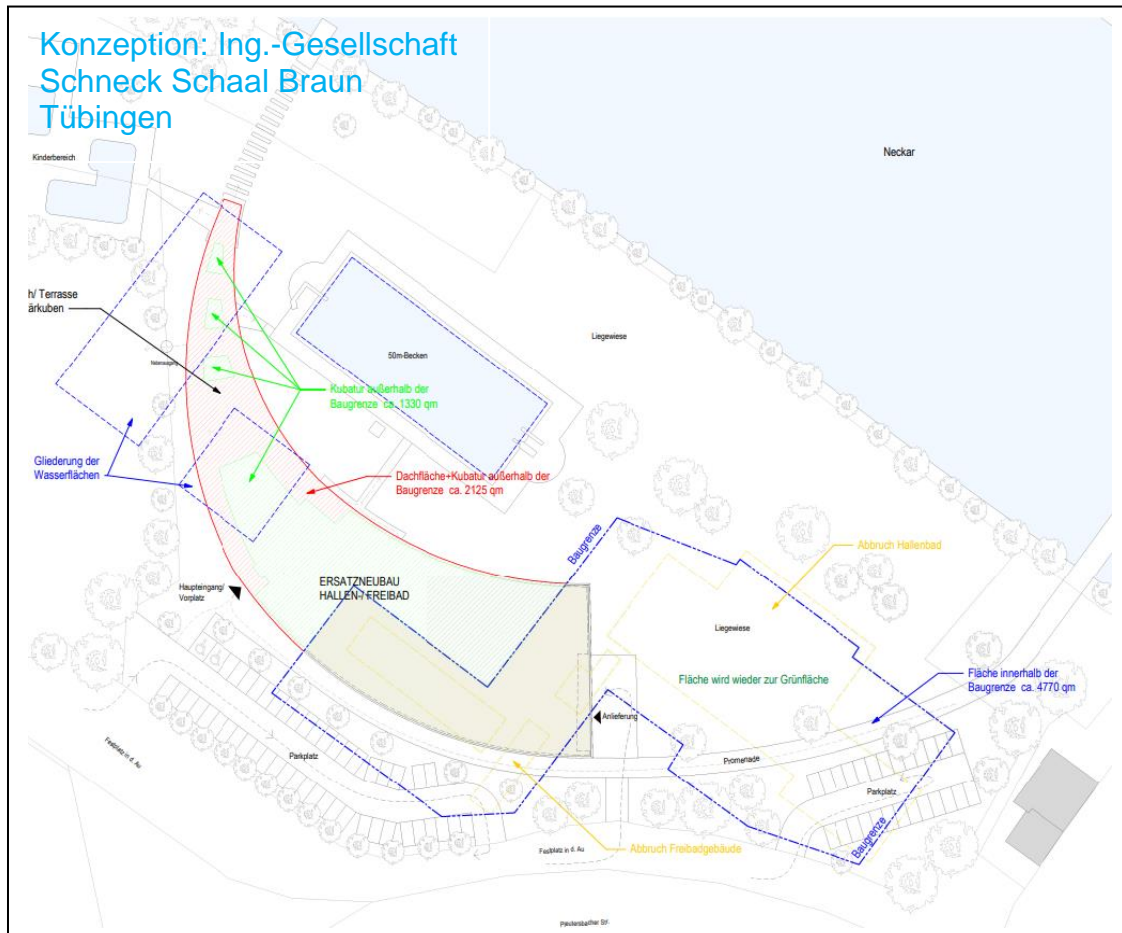


Abb.: 03. + 04:
Übertrag des Bau-
felds ins Luftbild
ohne Betrachtung
der Promenaden-
und Parkierungs-
fläche und sonstiger
Infrastruktur



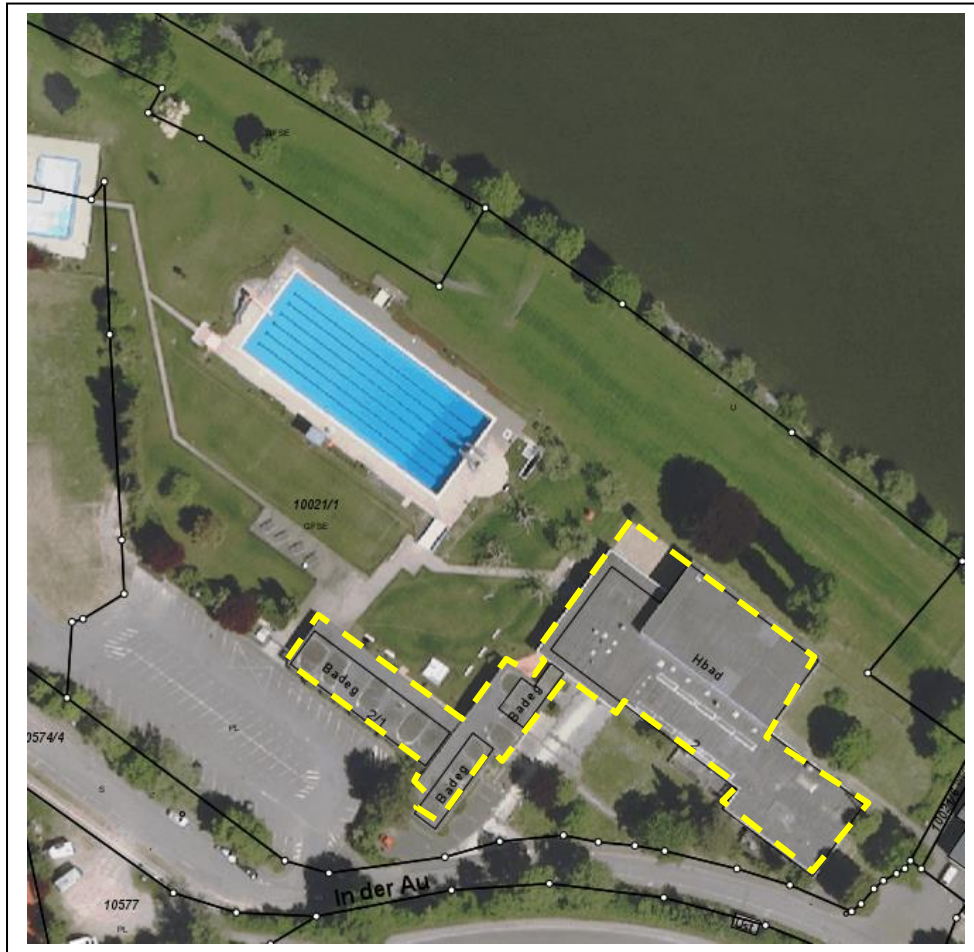


Abb. 05: gelb → das abzureißende Gebäude

Artenschutzrechtliche Fragestellungen

- (1) Welche artenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten?
- (2) Erfassung der vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) und Habitatstrukturen
- (3) Welche Arten sind nachgewiesen?
- (4) Welche potentiellen Tierarten könnten diese Habitate nutzen?
- (5) Was ist artenschutzrechtlich beim Abriss des bestehenden Hallenbadgebäudes zu beachten?
- (6) Welche festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und cef- Maßnahmen sind absehbar?

1. Welche artenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem allgemeinen Artenschutz der Regelungen des **§ 39 BNatSchG** sowie dem „besonderen“ und „strengen“ Artenschutz der Regelungen des **§ 44 BNatSchG**

§ 39 (1) BNatSchG im Wortlaut

<p>§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>§ 39 hat 3 frühere Fassungen und wird in 6 Vorschriften zitiert</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
--

Verstöße gegen die Regelungen des § 39 (1) BNatSchG treten nicht ein, soweit ein „*vernünftiger Grund*“ gegeben ist. Ein Gebäudeneubau stellt „*einen vernünftigen Grund*“ dar, so dass § 39 (1) BNatSchG unbeachtlich ist.

Die Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG sind nachstehend zu betrachten.

§ 39 (5) 2. BNatSchG im Wortlaut:

<p>(5) ¹Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
--

Wesentlich enger gefasst sind die Regelungen des „besonderen“ und des „strengen“ Artenschutzes des **§ 44 BNatSchG**, die im Wesentlichen eine Verankerung von EU-Recht im nationalen Recht darstellen.

§ 44 (1) BNatSchG im Wortlaut

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben bleiben jedoch die artenschutzrechtlichen Regelungen, verankert im nationalen Recht des § 44 BNatSchG, unberührt. Sie unterliegen nicht dem Abwägungsgebot und sind sorgfältig und gerichtssicher abzuarbeiten. Sie sind in allen Planungs- und Ausführungsstufen zu beachten – somit auch beim Abriss eines Gebäudes.

Der Stadt Eberbach als Bauherrin fällt seitens der Gesetzgebers die Pflicht zu zu ermitteln, ob und ggfs. in welchem Umfang die Belange des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** berührt sind.

Allerdings eröffnet **§ 44 (5) BNatSchG Ausnahmemöglichkeiten** von den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, die nachfolgend der besseren Verständlichkeit halber verkürzt und vereinfacht wiedergegeben sind:

Sind durch behördlich zugelassenen Vorhaben (wie z.B. Abriss und Neubau von Gebäuden) nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sog. europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß

- gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;

- gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;
- gegen das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - wobei der Begriff „*Ausgleichsmaßnahme*“ dem § 15 BNatSchG bereits zugeordnet und deshalb in diesem Kontext nicht korrekt ist - werden heute i.d.R. mit dem englischen Kürzel „cef“ des ursprünglichen EU-Gesetzesentwurfs als „cef-Maßnahmen“ zum Erhalt der continuous ecological functionality bezeichnet.

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die [...] Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vor.“

Relevant in einem baurechtlichen Verfahren wären nach § 44 (5) BNatSchG somit lediglich die Arten, die folgenden Regelungen unterliegen:

- Anhang IV der FFH-Richtlinie
- EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Allerdings ist eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG noch nicht verabschiedet, die *„im Inland vom Aussterben bedrohte Arten, für welche die Bundesrepublik Deutschland ein besonders hohes Maß an Verantwortung trägt, unter strengen Schutz stellt.“*

Als verfahrensrelevant verbleiben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der VS-RL. Bei Letzteren ist es hinsichtlich der Verfahrenssystematik zunächst unerheblich, ob es sich um „*besonders*“ oder um „*streng*“ geschützte Vogelarten handelt.

2. Erfassung der vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) und Habitatstrukturen

In Anlehnung an den Biotop- und LRT- Schlüssel der LfU (Landesanstalt für Umwelt B-W) sind in den betroffenen Bereichen des Geländes des „Badezentrums in der Au“ folgende LRT vorhanden (Charakterisierung aus LfU-Kartieranleitung; Wertung nach Ökopunkte-VO):

33.80 Zierrasen, Trittrasen

Durch häufigen Schnitt niedrig gehaltene und meist dichte Rasen in Parkanlagen, Friedhöfen und Sportanlagen; meist gedüngte, artenarme Bestände

4 Ökopunkte / m²

42.40 Uferweiden - Gebüsch (Auen-Gebüsch); § 33 NatSchG

Überwiegend aus schmalblättrigen Weiden aufgebaute Gebüsche an Ufern von Fließgewässern auf Standorten, die bei Hochwasser einer starken mechanischen Belastung ausgesetzt sind.

30 ÖP / m²

44.12 Gebüsche aus nicht-heimischen Straucharten (Zierstrauchanpflanzungen)

Gebüsche aus in Baden-Württemberg nicht-heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen,

6 ÖP / m²

44.22 Hecke aus nicht-heimischen Straucharten (Zierstrauchanpflanzungen)

Hecke aus in Baden-Württemberg nicht-heimischen Gehölzen, beispielsweise Strauchanpflanzungen in Parkanlagen

6 ÖP / m²

45.20 Baumgruppe

Kleiner Gehölzbestand aus nahe beieinanderstehenden Bäumen; im Unterwuchs der Bäume meist keine weiteren Gehölze in nennenswertem Umfang, > 50 % nicht-heimische Arten

6 ÖP pro Baum

45.30 Einzelbaum, nicht-heimisch

6 ÖP / Baum zzgl. Baum bestandener Biotoptyp

Einzelbaum, heimisch

8 ÖP / Baum zzgl. Bestandener Biotoptyp

60.10 von Bauwerken jeglicher Art bestandene Fläche und

60.12 versiegelter Platz

1 ÖP / m²

60.51 Blumenbeet oder Rabatte

Intensiv gepflegte Fläche mit Anpflanzung ein- oder mehrjähriger, nicht verholzender Zierpflanzen

4 ÖP / m²

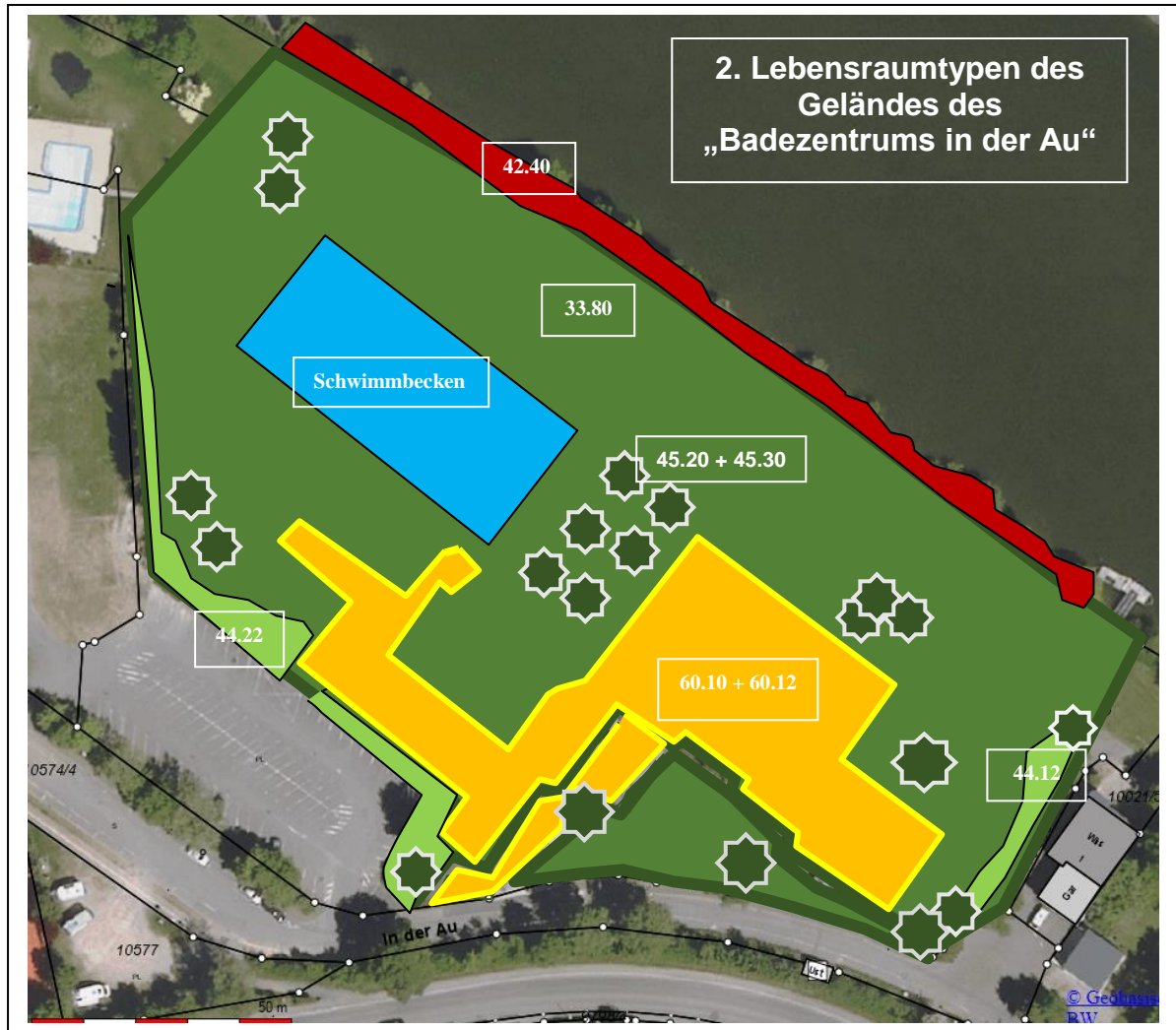


Abb. 06 und 07:

Luftbild und schematische
Darstellung der Biotoptypen
 gemäß den LfU-Kennziffern

- Zierrasen, Trittrasen
- Uferweiden-Gebüsche
- Gebäude + Platz versiegelt
- Sträucher, nicht-heimisch
- Bäume, Baumgruppen



2 : Vorstellung der angetroffenen LRT und Habitatstrukturen

Das Gelände des „Badezentrums in der Au“ wird im Wesentlichen von drei Nutzungsformen dominiert:

- Zierrasen
- Freibecken
- Hallenbad- und Sanitärgebäude

- Die Gehölzstrukturen sind flächenanteilig nachrangig und dienen hauptsächlich der optischen Gestaltung sowie einem partiellen Sonnenschutz.



Abb. 08: Trittrasen im Winkel zwischen Hallenbad und Sanitärgebäude; der abgesteckte Bereich entspricht einer Teilfläche des geplanten neuen Hallenbadgebäudes

Artenschutzfachlich ist die Grünfläche lediglich von untergeordneter Bedeutung. Der häufige und kurze Rasenschnitt sowie die permanente Nutzung durch Menschen bieten insbesondere für geschützte Arten keine Aufenthaltsanreize. Die kurzen Schnittintervalle haben zudem noch die Funktion, keine Blütenpflanzen aufkommen zu lassen, die Bienen anlocken könnte, was zu einer Zunahme von Insektenstichen bei den Badegästen führen würde.



Abb. 09: Liegewiesenbereich zwischen den Freibecken und dem Neckarufer

Der Liegewiesenbereich zwischen dem Neckarufer und den Schwimmbecken wird in den Sommermonaten frühmorgens von Wassergeflügel des Neckars wie Schwänen, Enten und insbesondere Nilgänsen als Weide genutzt, was als unangenehmer Nebeneffekt zu einer Verunreinigung des Rasens führt. Artenschutzfachlich ist die Rasenfläche ebenfalls von nachgeordneter Bedeutung und wird allenfalls von Staren auf der Suche nach *Tipula*-Larven und von Amseln auf der Suche nach Regenwürmern genutzt.

Abb. 10: Das Schwimmbadgelände ist zu Neckarufer hin mit Weiden – Ufergebüsch als Sichtschutz und zur Einbindung in Natur und Landschaft abgepflanzt.



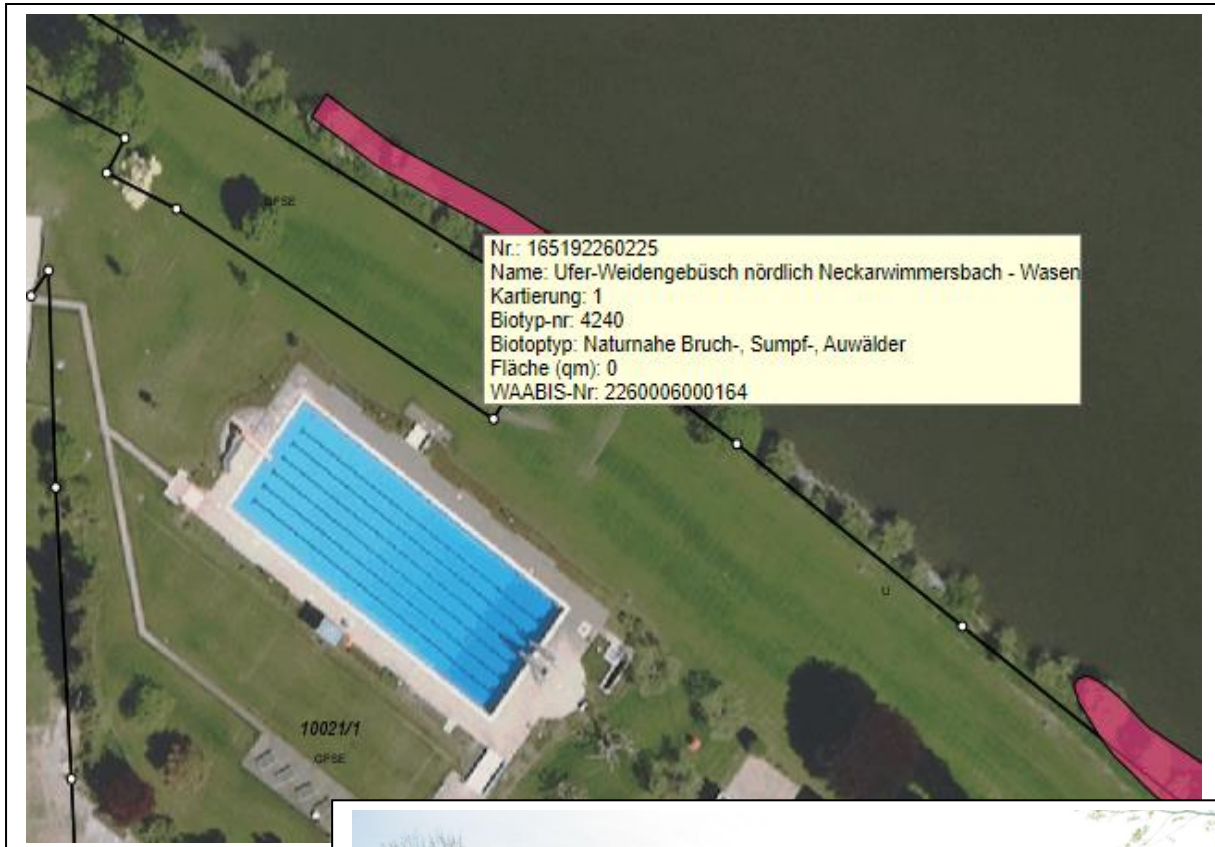


Abb. 10 + 11: Der Gehölzsaum entlang des Neckars auf Höhe des Freibadgeländes wurde im September 2000 abschnittsweise als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Nr. 6519-226-0225 als „Gebiet von lokaler

Bedeutung“ erfasst (vgl. S. 14 ff.).



22 Jahre später erfüllt nahezu der gesamte Gehölzsaum auf Höhe des „Badezentrums in der Au“ die Vorgaben des § 33 BNatSchG. Die angedachte Idee der Anlage des Stegs würde daher auch der naturschutzrechtlichen Zustimmung bedürfen. Für eine Erlaubnis nach § 33 (3) BNatSchG ist grundsätzlich ein gleichartiger Ersatz erforderlich.

Der Gehölzsaum ist reich an Insekten, dient zahlreichen Vogelarten als Nahrungs- und in untergeordneter Weise auch als Nistraum und wird im Sommer regelmäßig von Fledermäusen abpatrouilliert (cf. S. 22 f.) sowie als Leitstruktur abgeflogen.

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Auwaldstreifen nördlich Neckarwimmersbach - Wasen**

Biotopnummer: **165192260225**

Nach BNatSchG geschützt als Auwälder.

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 1,9449 ha

Teilflächen: 7

Rechtswert: 497927

Hochwert: 5478914

Naturraum: Sandstein-Odenwald

Erfassung: 05.09.2000 Birnstengel, Albert (ab)

Überarbeitung: 12.08.2021 Quack, Kim (kq) Sachdaten und Geometrie überarbeitet

Kreis: Rhein-Neckar-Kreis

Gemeinde: Eberbach (100%)

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 2000 teilweise noch zutreffend. Auwaldstreifen bis 20 m Höhe. Auch Esche häufig. Im Bereich des Sportplatzes sehr breit mit Übergängen zu Feldgehölz mit vergleichbarem Arteninventar und Struktur. Indisches Springkraut vorhanden, aber nicht reichlich. Abgrenzung teils schwierig, da nicht zugänglich wegen Brombeergestrüpp.

2000:

Ufer-Weidengebüsch, gewässerbegleitender Auwaldstreifen und Ufer-Schilfröhricht am Neckarufer;

Ufer-Weidengebüsch teils dicht und teils lückig aus Grau-, Mandel-, Korb- und Purpur-Weide, daneben stellenweise mit weiteren Gehölzen; Krautschicht nitrophytisch mit Drüsigem Springkraut;

gewässerbegleitenden Auwaldstreifen mit hohem Anteil an Weiden-Arten, daneben mit Schwarz-Erle; Strauchschicht lückig; Krautschicht ebenfalls mit hohem Anteil an Drüsigem Springkraut;

mit lückigem Ufer-Schilfröhricht, neben Schilf mit Drüsigem Springkraut und Brennessel

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

1. Biotoptyp: Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch) (40%)

Nach BNatSchG geschützt als Auwälder.

Fläche: 0,7780 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

2. Biotoptyp: Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (48%)

Nach BNatSchG geschützt als Auwälder.

Fläche: 0,9336 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Auwaldstreifen nördlich Neckarwimmersbach - Wasen**

Biotopnummer: **165192260225**

3. Biotoptyp: Ufer-Schilfröhricht (2%)

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Fläche: 0,0389 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

4. Biotoptyp: Feldgehölz (10%)

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1945 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

1. Lebensraumtyp: Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (48%)

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
*	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn, Maßholder	2021	kq		
*	<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn	2000	ab		
*	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	2021	kq		
*	<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	2021	kq		
			2000	ab		
	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Roßkastanie	2021	kq		4
*	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	2021	kq		
			2000	ab		
*	<i>Arctium lappa</i>	Große Klette	2021	kq		
*	<i>Calystegia sepium</i>	Gewöhnliche Zaunwinde	2000	ab		
*	<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	2000	ab		
*	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	2021	kq		
			2000	ab		
*	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	2021	kq		
*	<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	2000	ab		
*	<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	2000	ab		
*	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	2021	kq		
			2000	ab		
*	<i>Galeobdolon luteum</i> agg.	Artengruppe Goldnessel	2000	ab		
*	<i>Impatiens glandulifera</i>	Indisches Springkraut	2021	kq		
			2000	ab		
*	<i>Phragmites australis</i>	Schilf	2021	kq		
			2000	ab		

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Auwaldstreifen nördlich Neckarwimmersbach - Wasen**

Biotopnummer: **165192260225**

*	Populus alba	Silber-Pappel	2021	kq
*	Prunus avium	Vogel-Kirsche	2021	kq
*	Prunus cerasifera	Kirschpflaume	2021	kq
*	Quercus robur	Stiel-Eiche	2021	kq
*	Robinia pseudoacacia	Robinie	2021	kq
			2000	ab
*	Rubus caesius	Kratzbeere	2021	kq
*	Rubus sectio Rubus	Artengruppe Brombeere	2021	kq
			2000	ab
*	Salix alba	Silber-Weide	2021	kq
			2000	ab
*	Salix cinerea	Grau-Weide	2021	kq
			2000	ab
*	Salix fragilis	Bruch-Weide	2021	kq
*	Salix purpurea	Purpur-Weide	2021	kq
			2000	ab
	Salix spec.		2021	kq
			2000	ab
*	Salix triandra	Mandel-Weide	2021	kq
			2000	ab
*	Salix viminalis	Korb-Weide	2021	kq
			2000	ab
*	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2021	kq
			2000	ab
*	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	2021	kq
*	Urtica dioica s. l.	Große Brennessel	2021	kq
			2000	ab

Quelle: ab = Birnstengel, Albert

kq = Quack, Kim

Rote Liste: * = ungefährdet

Status: 4 = angesalbt

Abb. 12: Das Schließen der Lücken im Neckar-Gehölzsaum auf Höhe des derzeitigen Hallenbad-Gebäudes bietet sich als Aufwertung des Biotops Nr. 6519-226-0225 an. Andererseits bedingt die geplante Wasser-Wasser-Flusswärmepumpe mit dem Entnahmebauwerk und der Wiedereinleitung 10 m



Flussabwärts einen insgesamt geringfügigen, aber dennoch auszugleichenden Eingriff.

Von grundsätzlich anderer Natur sind die Anpflanzungen aus Ziergehölzen und den typischen Parkbäumen. Diese fügen sich weniger in die heimischen Nahrungsketten und Stoffabläufe ein und erfüllen vorrangig Sichtschutz- und Gestaltungsfunktionen.



Abb. 13: Sanitärgebäude und Umkleidekabinen mit Ausgangsbereich zum Parkplatz. Die Gehölze dienen der Abschirmung des Freibadgeländes und als Grenze zu den sich anschließenden Parkplatzflächen.

Abb. 14: Abpflanzung der Westseite des Freibadgeländes

Nichtsdestotrotz kommt auch der Gestaltungs- pflanzung eine nicht zu unterschätzende Funktion insbesondere als Niststandorte der Ubiquisten bei. Diese sind anpassungsfähige

„Allerweltsarten“, die nicht sonderlich streng an ein bestimmtes Habitat gebunden sind und z.T. in recht unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen können (z.B. Meisen, Hausrotschwanz, Grünfink, Amsel, Mönchsgrasmücke, Elster, Rabenkrähe, Turmfalke ...)



Abb. 15 + 16: Zwei Nester von Ubiquisten im „Badezentrum in der Au“: Krähe (links) und Amsel (rechts)

Abb. 17: Amsel - ♂ im Freibadgelände



Gebäude bieten zahlreiche Verstecke und Brutnischen, soweit diese nicht hermetisch abgeriegelt sind. Auch beim Hallenbad und bei den Sanitär- und Verwaltungsgebäuden finden sich potentielle Nistplätze und Verstecke.

Beispiele:

Abb. 18 – 20:

Schattennut im Dachüberstand des Kassenhäuschens → solche Verstecke werden gerne von der Äskulapnatter und der Zwergfledermaus aufgesucht.



Streben unter dem Vordach der Cafeteria → Eingänge für Äskulapnatter, Siebenschläfer und Haussperlinge



Lüftungsaufbauten bei der Wasseraufbereitung → Zugangsmöglichkeit für Äskulapnatter und Zwergfledermaus

Abb. 21: Freiluftbereich
der Saunaabteilung
→ Reproduktions-
und Versteckmöglich-
keiten für Hausrot-
schwanz und Äskulap-
natter



Abb. 22 + 23: Vögel sind außerordentlich
erfinderisch im Erschließen von potentiellen
Niststandorten. Typischer Neststandort
eines Grauschnäppers



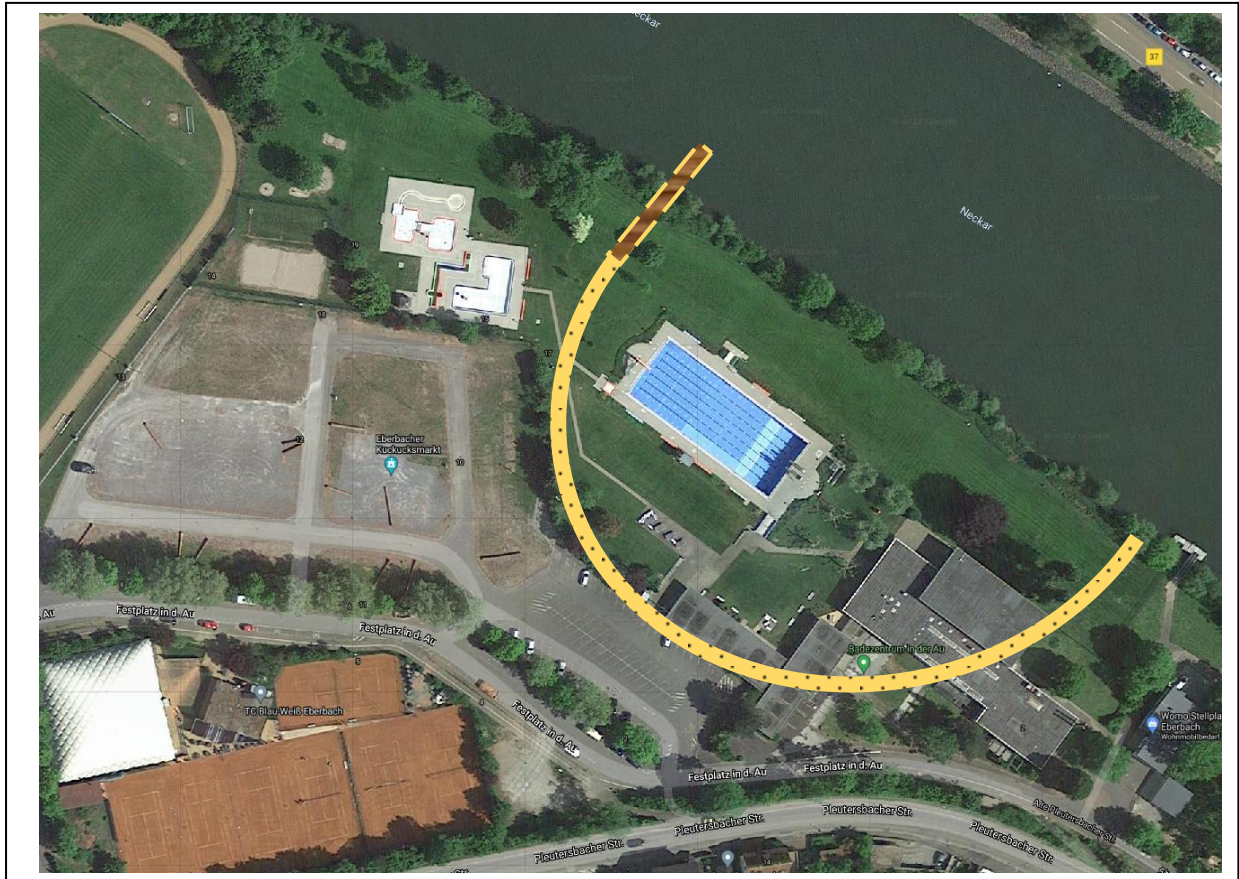


Abb. 24: Das Planungskonzept sieht vor, das Halbrund des neuen Hallenbadegebäudes sowohl nach neckarabwärts mit Anschluss an den möglichen Aussichtssteg als auch nach neckaraufwärts mit Anschluss an eine in der nahen Zukunft umzusetzenden Neckarquerung für Fußgänger auszubilden (cf. Abb. 03).

Ein Fußgängersteg über den Neckar ist ein seit Jahren gewünschtes Vorhaben, welches insbesondere nach der Aufgabe der nur noch über den Kuckucksmarkt aktiven Fähre erneute Attraktivität gewinnt, welcher aber noch nicht Teil der Planung ist.

Abb. 25: Durch den Anschluss des Fusswegs an den möglichen Neckarsteg wird der dortige Fährsteiger entbehrlich und könnte zurückgebaut werden. Das entsprechende Uferstück wird wahrscheinlich als Entnahmestelle für für die Flusswärmepumpe dienen.



Beim Absuchen des Gebäudes und der vom Bauvorhaben betroffenen Freiflächen am 12. April 2022 wurden keine besonders oder streng geschützten Tiere angetroffen, die von der Baumaßnahme direkt durch ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko betroffen gewesen wären und für die nicht die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, dass die Habitatfunktion des Aufenthaltsbereichs sowie die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht im direkten räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben gewesen wäre.

Es ist festzuhalten, dass z.B. jahreszeitlich bedingt Mitte April die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Äskulapnattern in den Gebäuden grundsätzlich gering war, während Zwergfledermäuse bereits hätten angetroffen werden können. Allenfalls wäre eine Überwinterung der Äskulapnatter innerhalb des Gebäudes vorstellbar gewesen, wofür es jedoch keine Anhaltspunkte gibt. Entsprechende Beobachtungen der Mitarbeiter liegen für die letzten Jahre nicht vor. Nichtsdestotrotz ist z.B. eine Überwinterung in einem kühlen, störungsarmen Winkel der Gebäude nicht gänzlich und mit allerletzter Sicherheit auszuschliessen.

Das heißt, dass die **Gebäude unmittelbar vor deren Abriss** nochmals **artenschutzfachlich abzusuchen** und zu protokollieren sind. (Zum Abrisszeitpunkt → siehe untenstehende Anmerkungen).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten ihre rechtliche Qualität nicht verlieren, nur weil sie zum Beispiel in der zurückliegenden Reproduktionsperiode nicht genutzt worden sind.

3. Welche geschützten Arten sind im Bereich des Abrisses und Neubaus des Hallenbads nachgewiesen

Abb. 24: Ringeltaube (Wildtaube, nicht zu verwechseln mit verwilderten Stadttauben) auf einer der sechs Platanen zwischen Hallenbadgebäude und Freischwimmerbecken.



Am 12.04.2022 nachgewiesene Vogel- arten	Schutzstatus b → besonders s → streng geschützt	BV: Brutvogel NG: Nahrungsgast
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	b	BV ; Freibrüter; Nistplatzwahl sehr variabel von Baum bis Boden
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	b	vermutlich BV ; halboffene Standorte auch auf Dachbalken, in Halbhöhlen
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	b	NG ; auf dem Gelände befinden sich keine höhlentauglichen Bäume, Astausbrüche o. ersatzweise Nistkästen
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	b	BV ; Freibrüter variabel auf Baum oder Strauch
Elster (<i>Pica pica</i>)	b	BV ; Freibrüter, baut Kugelnest, welches von Folgebrütern genutzt wird.
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	b	BV ; Halbhöhlen, Mauernischen, Gebäudespalten, Höhlen
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	b	BV ; Freibrüter, dichter Baum oder Strauch
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	b	NG ; Gebäudehohlräume, unter Dachüberständen, Koloniebrüter; nach Auskunft der Mitarbeiter sei keine Spatzkolonie bekannt
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochurus</i>)	b	BV ; Gebäude, Halbhöhlen
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	b	NG ; auf dem Gelände befinden sich keine höhlentauglichen Bäume oder ersatzweise Nistkästen
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	b	BV ; Freibrüter, in kleinem Strauch oder in Krautschicht in 0,10 m - 1,80 m Höhe
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	b	BV ; Freibrüter meist hoch in den Bäumen; das letztjährige Nest wird oft von Folgebrütern genutzt

Nachgewiesenen Art	Schutzstatus	BV: Brutvogel ; NG Nahrungsgast
Ringeltaube (Columba palumbus)	b	BV ; Nest hoch in den Bäumen aus trocken Ästchen und Stengeln; oft alte Krähenester als Unterlage
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	b	BV ; Baumstammhöhlen, im Wurzelwerk, evtl. Halbhöhle
Star (Sturnus vulgaris)	b	NG , Höhlenbrüter, Starenkästen (auf dem Gelände keine geeigneten Nisthöhlen)
Stieglitz (Carduelis carduelis)	b	NG ; Freibrüter, kugeliges Nest gut geschützt in der Baumkrone
Turmfalke (Falco tinnunculus)	s	NG ; Gebäudebrüter z.B. in Kirchtürmen oder frei auf hohen Bäumen oder in alten Krähenestern

grau unterlegt: mögliche Betroffenheit beim Abriss des Hallenbadgebäudes

Die Artenliste entspricht dem Arteninventar, welches bei der Erfassung der LRT und Habitate angetroffen wurde.

Bei einem Folgetermin am 25.04.2022 wurde mit allen vier Bademeisterinnen gesprochen, weil an diesem Abend eine **Fledermauserfassung** erfolgen sollte, die jedoch wegen Regenwetters auf den 28.04.2022 verschoben wurde. Die Bademeisterinnen bestätigten, dass innerhalb des Gebäudes (Heizungsraum, Wasseraufbereitung, Sanitärräume, Dachraum der Cafeteria) bislang noch keine Fledermäuse festgestellt worden sein.

Bestätigt wurden indessen Beobachtungen der streng geschützten Äskulapnatter auf dem Freigelände des Badezentrums in der Au.

Kenntnisse über etwaige Vorkommen der Art innerhalb des Gebäudes sind den Damen nicht bekannt. Da das Hallenbad zum Teil bis abends 22.00 Uhr geöffnet hat, kann ein Auftreten der Art während der Öffnungszeiten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fledermauserfassung und Ergebnis am 28.04.2022

Abb. 25: Hallenbad bei bereits fortgeschrittener Dämmerung (20.30 Uhr)



Der Außenbereich des Hallenbads wurde am 28.04.2022 in der Phase der Dämmerung und der ersten Nachstunden (19.30 Uhr bis

22.30 Uhr) auf Fledermäuse bei guten Ausflugbedingungen gemeinsam mit Fr. Dipl.-Biol. Andrea Bernecker abgesehen (wolkenlos, sehr wenig Wind, Temp. 17,0 °C / 20.30 Uhr bis 8,0 °C / 22.35 Uhr).

Als Geräte wurden eingesetzt:

- Bresser Nachtsichtgerät 3x
- Fledermausdetektor Pettersson 230 D (semiprofessionelles Gerät mit Heterodyn-Technik, das ist Frequenzvorwahl 10 kHz bis 120 kHz stufenlos einstellbar mit Frequenzbreiten von jeweils + / - 5 kHz).

Die Gebäudeaußenseiten von Hallenbad, Kassengebäude und Sanitärbereich wurden mit Einbruch der frühen Dämmerung ab 19.45 Uhr mehrfach abgegangen und insbesondere auf die häufigste Gebäudeart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) resp. deren Rufe kurz vor dem Ausfliegen abgesehen. Die Zwergfledermaus fliegt bereits beim relativ hellen Dämmerlicht aus. Die Rufe durchlaufen sehr häufig den für *P. pipistrellus* typischen Frequenzbereich von 45 kHz. In unmittelbarer Gebäudenähe (≤ 5 m) wurde keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Bei der Frequenzvorwahl von 45 kHz sprach der Detektor zum ersten Mal um 20.20 Uhr an der Gehölzreihe entlang des Zauns zum Festplatz im nordwestlichen Grundstücksteil an. Beim Umschalten auf den Gesamtfrequenzbereich (10 kHz bis 120 kHz) sprach das Gerät auf keine weiteren Fledermausrufe an. Im Bereich des gesetzlich geschützten Gehölzsaums entlang des Neckars nahm die Ruhhäufigkeit zu.

An der Nordwestgrenze des Geländes zeigte das Pettersson-Gerät Rufaktivitäten oberhalb der Frequenzbreite der voreingestellten 45 kHz an.

Abb. 26: Bei der selektiven Frequenzwahl zeigte das Gerät bei 58.5 kHz Rufaktivitäten an, was auf die Anwesenheit der Art Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) schließen lässt

Anmerkung:

Insbesondere die Rufe der Fledermausarten der Gattung *Myotis spec.* können einander so ähnlich sein, dass auch ausgewiesenen Fledermausfachleuten die sichere Unterscheidung schwerfällt.



Abb. 27: In windgeschützten, etwas temperaturbegünstigten Gebäudewinkeln (hier: Ecke Hallenbad ./ Cafeteria) finden sich oft Kleinschwärme von Fluginsekten ein (z.B. Zuckmücken / „Tanzmücken“), die dann von Zwergfledermäusen und insbesondere von Mückenfledermäusen systematisch bejagt werden.

Ergebnis:

Die Fledermausabsuche am 28.04.2022 erbrachte Belege für 6 - 8 Zwergfledermäuse und zumindest einen Mückenfledermaus-Nachweis an der NW-Grenze des Untersuchungsgebiets, jedoch **keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen innerhalb** oder an den Gebäuden des Badezentrums.

Sonderproblematik Vogelschlag



Abb. 25: Große reflektierende Glasflächen sind außerordentlich anfällig für Vogelschlag

Abb. 26: Insbesondere der „streng geschützte“ Sperber als Jäger des freien Luftraums kann den gespiegelten vermeintlichen Freiraum nicht einschätzen und schlägt mit hohen Fluggeschwindigkeiten auf die Glasscheiben auf.

(Bild: Sperber-♂, Scheibenanflug 12.09.2016, Eberbach – Steige)
Nach Rücksprache mit der UNB, Hr. Dr. Bauer, vom 29.04.2021 ist § 44 BNatSchG auch hier einschlägig.

Reflektionsarmes Glas, welches die Vogelschlagrate um > 90 % reduziert, hat lange Lieferzeiten.

Die Lieferfristen sind beim Neubau rechtzeitig einzuplanen.



Die in Baden-Württemberg nach § 44 (5) BNatSchG in einem **baurechtlichen** Verfahren relevanten Arten und die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit bzgl. des aktuellen Vorhabens: (V. → Vorkommen)

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich.	V. mög- lich	V. unwahr- scheinlich	V. aus- zu- schlies- en
Mammalia pars							
Biber (<i>Castor fiber</i>)	s					x	
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	s						x
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	s						x
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	s						x
Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>)	s						x
Chiroptera							
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	s						x
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	s						x
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	s				x		
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>)	s						x
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	s						x
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	s						x
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	s						x
Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	s						x
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s						x
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	s					x	

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. un wahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)	s						x
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	s						x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s						x
Weißbrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	s						x
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s						x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s		x				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s		x				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	s						x
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	s						x
Große Hufeisennase (<i>Rhinol. ferrumequinum</i>)	s						x
Reptilia							
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	s						x
Europ. Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	s						x
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	s				x		
Westl. Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	s						x
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	s						x
Aspisviper (<i>Vipera aspis</i>)	s						x
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	s		x				

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im U.- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Amphibia							
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	s						x
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	s						x
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	s						x
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	s						x
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	s						x
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	s						x
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	s						x
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	s						x
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	s						x
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	s						x
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	s						x
Coleoptera							
Heldbock (Syn.: Eichenbock) (<i>Cerambyx cerdo</i>)	s						x
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	s						x
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	s						x
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	s						x
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Odonata	s						
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	s						x
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	s						x
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	s						x
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	s						x
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	s						x
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	s						x
Mollusca							
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	s						x
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	s						x
<p>AVES : Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle heimischen, wildlebenden Vogelarten „besonders geschützt.“ Im Folgenden sind lediglich diejenigen Brutvogelarten aufgeführt, die darüber hinaus „streng geschützt“ und für Baden-Württemberg gelistet sind.</p>							
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	s						x
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	s				x		
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	s						x
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus pakudicola</i>)	s						x
Schilfrohrsänger (<i>Acroceph. schoenobaenus</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	S						X
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	S						X
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	S						X
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	S						X
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	S						X
Pupurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	S						X
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	S						X
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S						X
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	S						X
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	S						X
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	S						X
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	S						X
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S						X
Kurzzehenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>)	S						X
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	S						X
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubiosus</i>)	S						X
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	S						X

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- scheinlich	V. aus- zu- schlies- en
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	S						X
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	S						X
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	S						X
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	S						X
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	S						X
Weißrückenspecht (<i>Dendrocopus leucotos</i>)	S						X
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	S						X
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	S						X
Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)	S						X
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	S						X
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	S						X
Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)	S						X
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	S						X
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	S						X
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	S						X
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S				X		
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	S						X

Art	streng ge-	beson- ders geschützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	S						X
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	S						X
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	S						X
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	S						X
Zwergrohrdommel (<i>Ixobrychus minitus</i>)	S						X
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	S						X
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	S						X
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	S						X
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)	S						X
Rohrschwirl (<i>Locustella iscinoides</i>)	S						X
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	S						X
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	S						X
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	S						X
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	S						X
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S						X
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	S						X
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	S						X

Zur Erläuterung der lt. Tabelle S. 23 ff. nicht ausgeschlossenen Arten

Die Tabelle der S. 23 ff. entspricht der offiziellen Prüftabelle der baurechtlich relevanten „*streng geschützten*“ Arten. Die lediglich „*besonders geschützten*“ Arten können zu sog. „Gilden“ (Arten der gleichen Habitatgruppe) zusammengeschlossen werden.

→ **Biber**

Castor fiber besiedelt das Neckarufer im Gesamtbereich „Badezentrum in der Au“ sowie insbesondere die unter- und oberstromigen Flussabschnitte, was an den umfangreichen Nagespuren zu erkennen ist. Der kurze Uferabschnitt des projektierten Aussichtssteges stellt jedoch für das Tier eine leicht kompensierbare Beeinträchtigung des Nahrungshabitats dar.

→ **Breitflügelvedermaus**

Eptesicus serotinus gilt als typische Kulturfolgerin, die auch den unmittelbaren Siedlungsraum nutzt. Als Sommerquartiere nutzt die Art u.a. enge Hohlräume in Dächern, Bereiche hinter Brettern oder Spalten und Ritzen in (Giebel)wänden. Breitflügelvedermäuse wurden aktuell im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des 630 m entfernten BPI.-Gebiets „Brunnengarten-Heuacker“ von der Fledermauskundlerin Fr. Heinz nachgewiesen.

→ **Kleine Bartfledermaus**

Myotis mystacinus gilt als Waldart, ist jedoch außerordentlich anpassungsfähig und ist auch im ländlichen Offenraum zu Hause. Sie nutzt sog. Spaltenquartiere auch im Mauerwerk und Fassadenverkleidungen als Sommerhangplätze und Wochenquartiere.

Zur Verdeutlichung: „*In Baden-Württemberg werden rund $\frac{2}{3}$ der gemeldeten Wochenstuben [der Kl. Bartfledermaus] hinter Holzfensterläden (meist ohne Lüftungslamellen) entdeckt.*“ (Braun/Dieterlen et al.: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Fledermäuse, S. 411, 2003).

Die Kleine Bartfledermaus wird auf der Gemarkung Eberbach regelmäßig von der AG Waldfledermäuse / Hr. Dieter Kappes als Nutzerin von Fledermauskästen nachgewiesen.

→ **Zwergfledermaus**

Pipistrellus pipistrellus ist die mit Abstand häufigste heimische Fledermausart des Siedlungsraums. Sie nutzt eine weite Spanne von Habitaten, insbesondere Mauernischen, Fassadenverkleidungen, Rolladenkästen, Fensterläden etc. Das nächstgelegene bekannte Zwergfledermausquartier befindet sich 550 m SE im Dach der Dr. Weiß - Schule.

→ **Mückenfledermaus:**

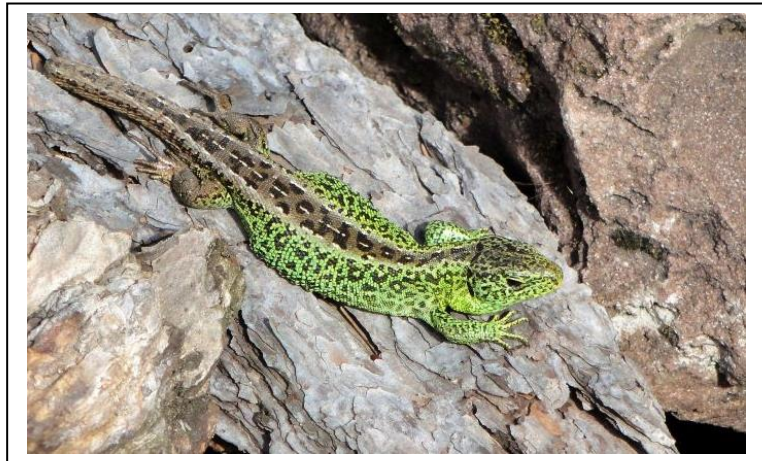
Pipistrellus pygmaeus gilt als Zwillingart von *P. pipistrellus*. Die Mückenfledermaus bevorzugt jedoch insbesondere die noch gehölzbestandenen Flussaue-Bereiche. Sie ist weniger anpassungsfähig als ihre Zwillingart, nutzt aber wie „die Schwester“ Gebäudespalten und Fledermauskästen als Sommerquartier und gilt deshalb ebenfalls als „Gebäudefledermaus“.

→ **Äskulapnatter**

Zamenis longissimus hat im Raum Eberbach-Hirschhorn nach Bad Schlangenbad im Taunus das zweitnördlichste punktuelle Vorkommen in Deutschland. Die Art ist ein im Naturraum sogar häufiger Kulturfolger und ist auf die menschlichen Aktivitäten angewiesen (Trokenmauern, Gartennutzungen, Gerätschuppen, Komposthaufen etc.). Sie sucht auch Keller, Dachräume, Fassadenverkleidungen von menschlichen Gebäuden aktiv auf. Ein Einzelfund im Freibadgelände und ein überfahrenes Tier auf dem Freibadparkplatz sind belegt.

→ **Zauneidechse**

Lacerta agilis ist für den Bereich des Freibadgeländes nicht nachgewiesen. Das Gelände ist für die Art infolge der Nordostexposition, der Grundwasserzügigkeit des Hanges, der Lage im Tal des Kaltluftabflusses und des hohen



Deckungsgrads der Vegetation auch nicht optimal. Andererseits ist für den günstiger exponierten Heilkräutergarten 480 m westlich („neckarabwärts“) eine kleine Population belegt.

Abb. 27: Zauneidechse-♂, Heilkräutergarten 22.05.2021, Foto: Dr. Kunath

→ **Sperber**

Sein eigentlicher Lebensraum sind Waldbestände mit hohen Nadelbäumen. Man trifft *Accipiter nisus* allerdings auch innerhalb von Siedlungsbereichen an, wo er insbesondere im offenen Luftraum vorrangig Kleinvögel in wilden Überfalljagden nachstellt. Da er nicht erkennen kann, dass sich der Luftraum in großen Glasflächen lediglich spiegelt, ist er ein relativ häufiges Vogelschlagopfer. Beim Neubau des Hallenbadgebäudes ist deshalb auf die **Verwendung von vogelschlagreduzierenden Fensterflächen** besonderer Wert zu legen.

→ **Turmfalke**

Falco tinnunculus und Mäusebussard sind mit deutlichem Abstand die häufigsten heimischen Taggreifvögel, wobei der Turmfalke im Gegensatz zum Mäusebussard oft auch im besiedelten Bereich anzutreffen ist. Seine Nistplatzvorliebe für hohe Gebäude, Hochhäuser, Türme, Kirchen, Ruinen und Burgen machen ihn zum Kulturfolger. In den zurückliegenden Jahren befand sich der nächstgelegene Nistplatz 580 m SE in der Dr. Weiß-Straße, aktuell in der Michaelskirche, 550 m östlich des Hallenbads).

Folgende „streng geschützten“ Arten könn(t)en beim Abriss des derzeitigen Hallenbadgebäudes Tatbestände gemäß der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG verursachen:

- Biber
- Zauneidechse
- BreiflügelFledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Äskulapnatter
- Turmfalke

Folgende „besonders geschützten“ Gilden der Avifauna könn(t)en beim Abriss des derzeitigen Hallenbadgebäudes Tatbestände gemäß der Zugriffsverbote des „§ 44 (1) BnatSchG betroffen sein:

„Gilde Freibrüter“:

- z.B. Amsel
- z.B. Buchfink
- z.B. Elster
- z.B. Grünfink
- z.B. Mönchsgrasmücke
- z.B. Ringeltaube
- z.B. Rotkehlchen

des Weiteren (beispielhaft):

Stieglitz, Dompfaff, Girlitz, Heckenbraunelle,

„Gilde Gebäudebrüter“

- z.B. Bachstelze
- z.B. Grauschnäpper
- z.B. Hausrotschwanz

des Weiteren (beispielhaft):

Hausperling, Star, Mauersegler, Turmfalke

Für die Überwindung der sog. Zugriffsverbote ist insbesondere § 44 (5) BNatSchG von Belang (cf. S. 8):

Bei vermeintlicher Betroffenheit der sog. Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG gilt:

- Ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG liegt nicht vor, „*wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.*“
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Um das Tötungsverbot zu beachten, reicht es bei den Fledermäusen und Vögeln sowie bei der Äskulapnatter zumeist aus, den Gebäudeabriss während der Phase der Abwesenheit der genannten Tiergruppen, somit also im Spätherbst oder im Winterhalbjahr, durchzuführen.

Was die Freibrüter (Gebüsch- und Baumbrüter) anbelangt, sind die „im Wege stehenden Gehölze“ außerhalb der Brutzeit, somit spätestens im Winterhalbjahr vor dem Gebäudeabriss durchführen.

Wichtig ist, dass die Maßnahmen über eine sog. „Bauzeitenregelung“ genau geplant und eingehalten werden.

Die „*ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten*“ müssen jedoch im Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Im Fall der Gebäudefledermäuse sind an geeigneten Stellen in der näheren Umgebung Nisthilfen (Fledermausflach- und rundkästen) anzubringen (je zwei Flachkästen am DLRG-Heim und am Sportheim).

Für freibrütende Vogelarten sind in der Umgebung des Eingriffsbereichs ausreichend Ersatzbrut- und Nahrungshabitate vorhanden (je 5 Nisthöhlen mit 34 mm und 28 mm – Einflug).

Mögliche geeignete Zauneidechsen-Teillebensräume sind im Frühjahr auf die Anwesenheit der Tiere abzusuchen, wobei die Vorkommenswahrscheinlichkeit als sehr gering eingeschätzt wird. Im „Fall des Falles“ sind die Tiere einzufangen und in ein zu schaffendes Eingewöhnungsgehege beim Heilkräutergarten zu setzen.

Gebäudeteile, die für die Äskulapnatter attraktiv sein könnten, sind prophylaktisch im Herbst vor dem Abrisstermin auf mögliche potentielle Winterquartiere abzusuchen.

Arten und Arten-gruppengruppen („Gilden“) mit Relevanz beim BV Hallenbad	Tötungs- und Verletzungsrisiko	Erhebliche Beeinträchtigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Störungen während der Fortpflanzungs- / Überwinterungszeiten
Biber	-	-	Der Biber ist nacht- und dämmerungsaktiv; während der Nahrungssuche ruhen die Bauarbeiten.
Breitfüßelfledermaus Kleine Bartfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus	Der Gebäudeabriss sollte im Winterhalbjahr erfolgen; Im Spätsommer vor dem Gebäudeabriss sind die Baulichkeiten mit Bat-detektor und Nachtsichtgerät erneut auf ein- und ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen, so dass auch ein Zugriffstatbestand der Zerstörung der Ruhestätte ausgeschlossen werden kann. Als Winterquartier z.B. für die Zwergfledermaus ist das Gebäude nicht kühl genug.	Der Gebäudeabriss erfolgt außerhalb der pot. Belegungsphase der Ruhestätten. Während der Fortpflanzungsphase ist das Gebäude bereits abgerissen oder im Abriss begriffen. In der unmittelbaren Umgebung werden zur Sicherheit ausreichend Fledermaus-Reproduktionshilfen aufgehängt (DLRG-Heim, Sportlerheim ...), so dass die potentielle Funktion der Reproduktionsstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.	-
Äskulapnatter	Es gibt bislang keine Hinweise , dass das Hallenbadgebäude von der Äskulapnatter als Überwinterungsraum genutzt wird. Vor dem Gebäudeabriss im Winterhalbjahr sind die Gebäude auf überwinternde Z. long. abzusuchen. Die Tiere liegen dabei oft auf alten abgekühlten oder isolierten Leitungen und sind relativ einfach zu entdecken.	-	-
Zauneidechse	Bislang keine Hinweise ; insbesondere im Sommerhalbjahr vor dem Gebäudeabriss sind die wenigen sonnen-exponierten Offenlandbereiche (Böschungen, Blumenbeete) regelmäßig (am besten durch den Unterzeichner) auf Zauneidechsen abzusuchen. Diese sind ggfs. möglichst zu fangen und in einem krähen- und katzensicheren Eingewöhnungsgehege im HKS einzusetzen.	-	-
Gilde „Freibrüter“	Im Winterhalbjahr vor dem Gebäudeabriss sind alle zu entnehmenden Gehölze zu beseitigen.	Keine Störung nach § 44 (1) BNatSchG	-
Gilde „Gebäudebrüter“	Die Gebäude sind im Winterhalbjahr vor dem Gebäudeabriss zu entnehmen.	Keine Störung nach § 44 (1) BNatSchG	-

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der LSG-VO:

Aus Gründen, die heute nicht mehr nachvollziehbar sind, wurde das bereits 1973 eröffnete Hallenbad Eberbach in das spätere Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ vom 14.04.1983 einbezogen, so dass der Abriss des derzeitigen Hallenbads und der Bau eines neuen Hallenbads jeweils der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der LSG-VO bedürfen.



Abb. 28: Geltungsbereich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ vom 14.04.1983

Es ist im Interesse der Erlaubnisfähigkeit bzw. der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG festzuhalten, dass das Bestandsgebäude vollständig rückgebaut wird und künftig als Liegewiesen mit Bäumen und Büschen gestaltet wird. Weil der Versiegelungsgrad des neuen Gebäudes unter Einberechnung des Gründaches geringer ist als der des Bestands, bedingt dieser Neubau eine Netto-Entsiegelung der Fläche. Eine weitere artenschutzrechtliche Aufwertung ergibt sich durch die künftige Verwendung vogelschlagabweisender Glasflächen.

Zur Verbesserung der artenschutzfachlichen Belange werden bei der Gestaltung des neuen Gebäudes Fledermausnisthilfen berücksichtigt (verdeckter Einbau ins Mauerwerk, 3 x), und an vorhandenen Bäumen auf dem Gelände werden mardersichere Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht (Einflug-Ø: 2 x 28 mm, 2 x 34 mm, 3 x Halbhöhle).

Es ist zu beachten, dass bei der aktuellen Freiflächengestaltung nicht-heimische bis ausgesprochen exotische Gehölze das Gelände dominiert haben. Die grünordnerische Neugestaltung des „Badezentrums in der Au“ bietet die besondere Möglichkeit, vorrangig im Sinne des Insekten- und Vogelschutzes den **Anteil an heimischen standortgerechten Gehölzen deutlich zu erhöhen.**

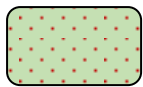
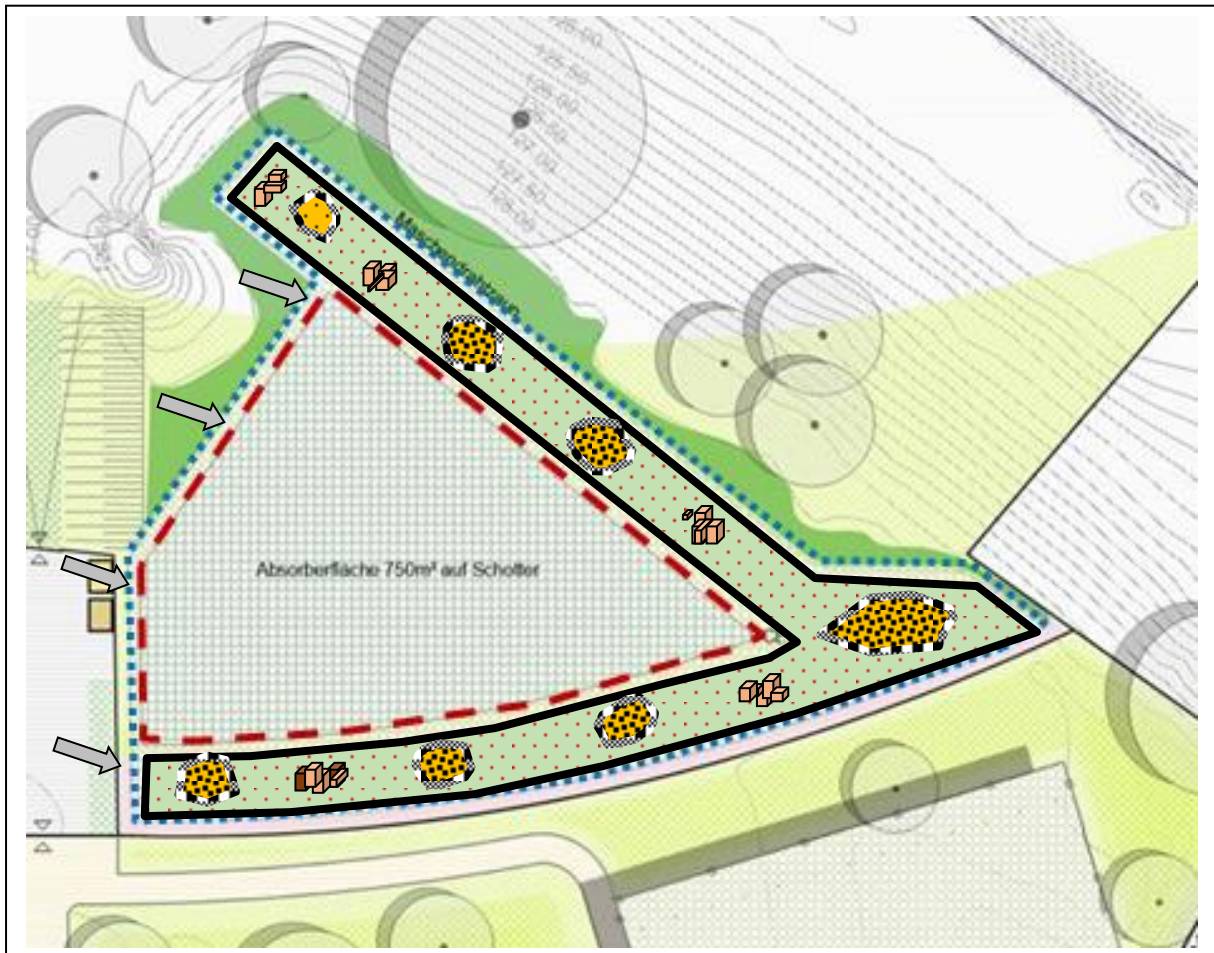


Abb. 29: Bisheriger Eingangsbereich zum Freibad, dessen kurzrasige Grünbereich naturnäher als „Blumenrasen aus Regio-Saatgut von Rieger-Hofmann“ gestaltet werden kann.

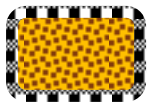
Letztendlich ist anzusprechen, dass das neue Hallenbadgebäude eine PV-Anlage auf der Basis eines begrünten Flachdaches sowie eine bodengebundene Solarabsorberfläche erhält, was zum einen erhebliche Energie einspart und zum anderen durch die Flachdachbegrünung die Wasserretention - wenn auch in geringerem - Umfang erhöht.

In die Solarabsorberflächen werden sog. „Sandarien“ für Wildbienen integriert (siehe S. 44).

Vorgeschlagenes Gestaltungsschema des Sandariums



Magerstandorte auf für zum Zweck der Unterhaltung und Pflege
begehbar Schotterbett 0/32



Sandarien



Befestigter begehbarer Bereich



Größere Sandsteine als Gestaltungselemente

Die Aufwärmung des Beckenwassers soll über eine Wasser-Wasser-Flusswärmepumpe erfolgen. Am 30.06.2023 fand hierzu ein Behördentermin bei der Stadtverwaltung Eberbach statt.

Der Bereich der Neckarwasserentnahme wird so gestaltet, dass der Entnahmebereich durch ein Leitwerk aus Flussbaustein gegen der Einschwimmen von (Klein)fischen gesichert ist.

Die Entnahmemenge an Neckarwasser wird 33 l/s betragen. Nach Abstimmung mit Hr. Nickolaus von der UNB ergibt sich somit über das 1 m x 1 mm großen Einlaufschachtbauwerk eine Fließgeschwindigkeit von lediglich 0,03 m/s (3 cm/s). Dies verursacht keine Sogwirkung gegenüber (Klein)fischen, falls diese doch durch das Leitwerk hindurchgelangen sollten, und bewirkt selbst angesichts der niedrigsten gemessenen Neckar-Strömung am Pegel Eberbach-Rockenau mit 18.400 l/s am 04.07.1976 am 10 m unterhalb liegenden Auslauf keinerlei Lockströmung.

Dennoch war man beim Abstimmungstermin am 30.06.2023 übereingekommen, die Ichthyofauna des fraglichen Gewässerabschnitts durch eine E-Befischung im Herbst 2023 überprüfen zu lassen

Die Wasser-Wasser-Flusswärmepumpe wird ausschließlich zur Temperierung des Beckenwassers und nicht zu Kühlzwecken genutzt. Die dem Neckar entnommene Wassermenge kühlt sich im Sommer um 4 °C, im Wintermodus um 2 °C ab. Dem Neckar werden durch den Betrieb des Badezentrums keine zusätzlichen Wärmefrachten aufgebürdet.

Gehölzentnahmen und Abrissarbeiten erfolgten gemäß einer Bauzeitenregelung im Winterhalbjahr, damit das Reproduktionsgeschehen insbesondere der Vögel nicht beeinträchtigt wird.

In Verbindung mit den Ausführungen zur Vogelschlagproblematik der S. 23 wird sich die artenschutzrechtliche Situation im Bereich des künftigen Badezentrums insgesamt deutlich verbessern.

(Bernecker)